



## Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 27.02.2020

### BV 07/2020/H/S Änderung Gebührensatzung für das „Karasek-Museum Seifhennersdorf“

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Gebührensatzung für das „Karasek-Museum Seifhennersdorf“ vom 23.10.2014 gemäß Anlage 1.

Die entstehenden Mehrerträge verbleiben beim FVV e.V. und dienen zur Deckung der durch den Museumsumbau erhöhten Aufwendungen der Betriebskosten.

**Dafür: 13+1 Dagegen: Enthaltung:  
Die BV 07/2020/H/S wird einstimmig angenommen.**

### BV 14/2020/H/S Änderung BV 76/2019

Der Stadtrat beschließt, dass der Beschluss BV 76/2019/S wie folgt geändert wird:

Der Stadtrat beschließt die dringend erforderlichen Ersatzbeschaffungen von Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr gemäß beigefügter Aufstellung

für das Jahr 2020 in Höhe von ca. 36 T€. Die erforderlichen Finanzmittel sind in den Nachtragshaushalt 2020 einzustellen.

**Dafür: 13+1 Dagegen: Enthaltung:  
Die BV 14/2020/H/S wird einstimmig angenommen.**

### BV 13/2020/H/S Feststellung der Jahresrechnung 2017

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2017 und seinen Anlagen laut § 88 b der SächsGemO zu.

Die Ergebnisrechnung schließt wie folgt ab:

Ordentliche Erträge in Höhe von	5.292.317,12 EUR
Ordentliche Aufwendungen in Höhe von	6.189.824,04 EUR
Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	- 897.506,92 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00 EUR
Außerordentliche Erträge in Höhe von	143.015,75 EUR
Außerordentliche Aufwendungen in Höhe von	259.795,59 EUR
Saldo aus Außerordentlichen Erträgen u. außerordentlichen Aufwendungen (Sonderergebnis)	- 116.779,84 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00 EUR
Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses	- 897.506,92 EUR
Gesamtbetrag des Sonderergebnisses	- 116.779,84 EUR
Gesamtergebnis	- 1.014.286,76 EUR
Die Finanzrechnung schließt wie folgt ab: Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	4.765.963,74 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von	4.781.507,35 EUR
Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 15.543,61 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	2.232.812,15 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	1.569.818,66 EUR
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	+ 662.993,49 EUR
Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Investitionstätigkeit	+ 647.449,88 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	0,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	0,00 EUR
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 2.930,72 EUR
Zahlungsmittelbedarf gesamt	+ 644.519,16 EUR

**Dafür: 13+1 Dagegen: Enthaltung:  
Die BV 13/2020/H/S wird einstimmig angenommen.**

### BV 43/2019/H/S Städtebaulicher Vertrag für den Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Viebigstraße“

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des beigefügten Städtebaulichen Vertrages für den Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Viebigstraße“.

**Dafür: 13+1 Dagegen: Enthaltung:  
Die BV 43/2019/H/S wird einstimmig angenommen.**

### BV 21/2018/T/S B-Plan „1. Ergänzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Viebigstraße Seifhennersdorf“ – Satzungsbeschluss

Der Stadtrat beschließt:

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015 und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 in der jeweils aktuellen Fassung,

beschließt der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf die 1. Ergänzung der 2. Änderung des B-Planes Gewerbegebiet Viebigstraße mit integriertem Grünordnungsplan für das Gewerbegebiet „Viebigstraße Seifhennersdorf“ in der Planfassung vom 12.01.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 15.06.2017 12.01.2017, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung.

2. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Der Antrag steht unter dem Vorbehalt, dass der Städtebauliche Vertrag gemäß Beschluss 43/2019 rechtswirksam zustande gekommen ist. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Dafür: 13+1 Dagegen: Enthaltung:  
Die BV 21/2018/T/S wird einstimmig angenommen.**

### BV 17/2020/S Städtebaulicher Vertrag für den Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Richterbergweg“

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des beigefügten Städtebaulichen Vertrages für den Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Richterbergweg“.

**Dafür: 13+1 Dagegen: Enthaltung:  
Die BV 17/2020/S wird einstimmig angenommen.**

### BV 18/2020/S Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Richterbergweg“

Der Stadtrat beschließt:

1. gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Richterbergweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B)

in der Fassung vom 01.12.2019 und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 24.04.2019 als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Der Antrag steht unter dem Vorbehalt, dass der Städtebauliche Vertrag gemäß Beschluss 17/2020 rechtswirksam zustande gekommen ist. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Dafür: 13+1 Dagegen: Enthaltung:**  
**Die BV 18/2020/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 84/2019/H/H/S Vergabe Bauleistung Sanierung RW-Kanal Bräuerstraße 10**

Der Stadtrat beschließt die Bauleistung „Sanierung RW-Kanal Bräuerstraße 10“ an den

Bieter 1 Firma Karo-san GmbH in 66557 Illingen zum Preis brutto 30.552,06 €

**Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltung: 5**  
**Die BV 84/2019/H/HS wird mehrheitlich angenommen.**

**Gebührensatzung für das „Karasek-Museum Seifhennersdorf“**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Gebührensatzung für das Karasek-Museum Seifhennersdorf beschlossen:

**§ 1 Gebührentatbestand**

Für die Benutzung des „Karasek-Museum“ erhebt die Stadt Seifhennersdorf Gebühren.

**§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Besucher) des Museums, bei Besuchergruppen schuldet der Gruppenführer bzw. -leiter (z.B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtgebühren als Gesamtschuldner.

**§ 3 Gebührenhöhe**

Die Gebühren betragen für:

**Eintritt**

Erwachsene	4,00 €
Sozialpassinhaber – Erwachsene	1,00 €
Kinder ab 3 und Jugendliche bis 16 Jahren	2,00 €
Schüler und Studenten	3,00 €
Sozialpassinhaber – Kinder ab 3 und Jugendliche bis 16 Jahren	0,50 €
Familien (2 Erwachsene mit Kindern), falls die Summe der Einzelgebühren höher liegen würde, pauschal	10,50 €
Sozialpassinhaber – Familien (2 Erwachsene mit Kindern), falls die Summe der Einzelgebühren höher liegen würde, pauschal	2,50 €
<b>Eintritt Gruppen</b>	
je Erwachsene in Gruppen von mindestens 12 Personen	3,00 €
je Kinder und Jugendliche in Gruppen sowie Schulklassen bei mindestens jeweils 12 Teilnehmern incl. Führung	1,50 €
<b>Gebührenbefreiungen</b>	
Kinder unter 3 Jahren	
<b>Führungen</b>	
Gebühren für Führungen durch das Museum betragen zusätzlich zu den Eintrittsgebühren je Führung – ausgenommen Kindergruppen	25,00 €
Gebühren für Führungen durch das Museum mit historischem Kostüm betragen zusätzlich zu den Eintrittsgebühren je Führung	35,00 €

Gebühren für Führungen die unmittelbar an den Museumsbesuch anschließen	25,00 € angefangene Std.
Gebühren für Führungen außerhalb des Museums in historischen Kostümen je Führung	60,00 € ca. 1,5 Std. jede weitere angefangene Std. 25 €

Bei Havarien, Sicherheitsmängeln oder anderen Einschränkungen im Objekt des Museums, die zu einer Reduzierung der Ausstellungsflächen führen, ist die Bürgermeisterin zur entsprechenden Reduzierung der o.a. Gebühren ermächtigt.

**§ 4**

**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind bei Beginn des Museumsbesuchs zur Zahlung fällig.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das „Karasek-Museum Seifhennersdorf“ vom 24.10.2014, in der Form der 1. Änderungssatzung vom 17.11.2017, außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 28.02.2020

Berndt  
 Bürgermeisterin




Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Impressum:**

**Seifhennersdorfer Amtsblatt** – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf  
 Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf  
 Erscheinungsdatum der März-Nr.: 13.3.2020  
 Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt  
 Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf